

BUND Kreisgruppe Bielefeld,  
August-Bebel-Str. 16-18,  
33602 Bielefeld



BUND für Umwelt  
und Naturschutz Deutschland e.V.  
Friends of the Earth Germany

Stadt Bielefeld - Umweltamt und Bauamt  
August-Bebel-Str. 75 - 77  
33602 Bielefeld

BUND Kreisgruppe Bielefeld

**Adalbert Niemeyer-Lüllwitz**  
**Tel. 0151 16500470**  
service@bund-bielefeld.de,  
[www.bund-bielefeld.de](http://www.bund-bielefeld.de)

Bielefeld, **09.09.2021**

Nur per Mail

### **Antrag auf Übermittlung von Informationen gemäß § 2 des Gesetzes zur Regelung von Umweltinformationen in NRW i.V. mit § 3 Bundes-UIG**

**Hier: Informationen über die Genehmigung zur Errichtung von Reithallen in Bielefeld-Holtkamp, Brockhagener Straße 285**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Genehmigung und der Bau von Reithallen in Bielefeld-Holtkamp und der damit verbundene massive Eingriff in Natur und Landschaft sorgt für Empörung und Nachfragen von Anwohnern, auch von Landwirten, besonders im Bielefelder Süden. Auch für uns als Naturschutzverband ist dieser Eingriff nicht nachvollziehbar. Deshalb bitten wir auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG) um Beantwortung der folgenden Fragen zu diesem Vorgang.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Genehmigung dieses Bauvorhabens?
2. Sofern sich die Genehmigung auf die Privilegierung landwirtschaftlich genutzter Gebäude nach § 35 I BauGB bezieht, bitten wir um Auskunft, wie der Antragsteller die dafür erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen hat. Nach den uns vorliegenden Informationen baut der Eigentümer, ein großes Gütersloher Bauunternehmen, hier Reithallen für Freizeit Zwecke und seine private Nutzung, und nicht im Sinne landwirtschaftlicher Nutzungen und Tierhaltung. Der Eigentümer betreibt hier keinen landwirtschaftlichen Betrieb.
3. Die betroffene Fläche unterliegt dem Landschaftsplan Bielefeld-West und ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der massive Eingriff mit Zerstörung ökologisch wertvoller Grünlandbiotope und Flächenversiegelung auf über 3 Hektar steht in deutlichem Widerspruch zu den rechtsgültigen Schutzziele des dort ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes. Damit widerspricht die Genehmigung dem Landes-Naturschutzgesetz. Hat die UNB den Vorgang geprüft und wenn ja, warum wurde dennoch dem Bauvorhaben zugestimmt? Wie wurde dann die Freistellung von den Auflagen der Schutzgebietsverordnung begründet?

Wir verweisen dazu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, das in einem vergleichbaren Fall eine Klage, die den Bau einer vergleichbaren Reithalle erzwingen sollte, abgewiesen hat (VG Düsseldorf Urteil vom 28.01.2010, 4K 5870/08). Darin hat das Gericht festgestellt: „Selbst wenn das Vorhaben noch von der Privilegierung nach § 35 I BauGB erfasst wäre, stehen einem Vorhaben dieser Größenordnung im Einzelfall öffentliche Belange im Sinne des § 35 III

BauGB entgegen“. Und diese Belange können aus den textlich festgesetzten Zielen des Landschaftsplans und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege resultieren. Konkret hat das Gericht dabei „die im genannten Bereich durch das Vorhaben vorgesehene großflächige Versiegelung und Bebauung durch den massiven Haupthallenbaukörper“ genannt. Dieser Bau „widerspreche der als Entwicklungsziel festgehaltenen Erhaltung als vielfältig gegliederten Landschaftsraum“. Dies sei in diesem Fall besonders relevant, „da im Großstadtgebiet der Beklagten die schutzwürdigen Freiflächen selbst im Rahmen eines zusammenhängenden vielfältig gegliederten Landschaftsraum absolut gesehen nur kleine Flächen seien und einen geringen Anteil des Stadtgebietes ausmachten“.

Mit diesem Fall aus Düsseldorf ist die Baumaßnahme in Holtkamp alleine aufgrund der Dimension absolut vergleichbar. Die Stadt hätte deshalb den Bauantrag uns unserer Sicht ablehnen können, ja müssen. Warum ist das nicht geschehen?

4. Welche Vorgaben von in solchen Fällen notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind mit der Baugenehmigung verfügt worden?
5. Der sogenannte „Außenbereichserlass“ des Landes NRW enthält Vorschriften für die Genehmigung von Reitsportanlagen im Außenbereich.

Quelle:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=2&uql\\_nr=2311&bes\\_id=9926&menu=1&sg=0&aufgehoben=J&keyword=Au%DFenbereich](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&uql_nr=2311&bes_id=9926&menu=1&sg=0&aufgehoben=J&keyword=Au%DFenbereich)

*Darin heißt es in Abs. 3.12: **Reitsportanlagen gehören wie andere Sportanlagen nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben und zwar auch dann nicht, wenn sie von einem Landwirt betrieben werden.** Im Rahmen landwirtschaftlicher Pensionspferdehaltung können dagegen Hallen zulässig sein, die dazu dienen, den eingestellten Tieren im Interesse artgerechter Tierhaltung auch in der kalten Jahreszeit oder bei nassen Witterungsbedingungen die notwendige Bewegung zu vermitteln. Im Rahmen landwirtschaftlicher Pferdezucht können Hallen zulässig sein, wenn sie dazu dienen, Zuchtpferden die notwendigen Bewegungsmöglichkeiten zu verschaffen und den gezüchteten Jungpferden die für eine Veräußerung erforderliche reiterliche Erstausbildung zu vermitteln.*

**Solche Bewegungsflächen können nur in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der eingestellten Pferde genehmigt werden.** Um Pferden artgerecht Bewegung zu ermöglichen, ist eine Fläche im Hufschlagmaß von 20 m x 40 m grundsätzlich erforderlich und ausreichend. Diese Fläche gestattet, ca. zehn Pferde gleichzeitig zu bewegen. Da die Bewegung der Tiere nacheinander über einen längeren Zeitraum im Tagesverlauf abgewickelt werden kann, ist eine solche Fläche bei einem Betrieb mit bis zu ca. vierzig eingestellten Pferden in der Regel ausreichend. Bei größeren Betrieben können eine größere Bewegungsfläche oder mehrere Bewegungsflächen genehmigt werden, soweit der Bauherr innerhalb der Bauvorlagen den Bedarf nachweist.

Dazu unsere Nachfrage: Im konkreten Fall wurden drei Hallen auf einer Fläche von ca. 30.000 qm genehmigt. Die Hallen dürften dabei den größten Teil der Fläche einnehmen. Nach obigem Erlass ist eine Bewegungsfläche von ca. 800 qm für die Bewegung von ca. 40 Pferden ausreichend.

- 5 a) Wie groß ist die Fläche der drei beantragten Reithallen?
- 5 b) Für wie viele Pferde ist diese Bewegungsfläche laut Bauantrag vorgesehen?
- 5 c) Wie viel Bewegungsfläche steht danach den im Betrieb eingestellten Pferden zur Verfügung?

5 d) Sind in den beantragten Halle auch Darbietungen vor Publikum vorgesehen?

Aufgrund der Bedeutung und des öffentlichen Interesses an dem Vorgang bitte ich um sehr zeitnahe Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Adalbert Niemeyer-Lüllwitz